

Seite

2

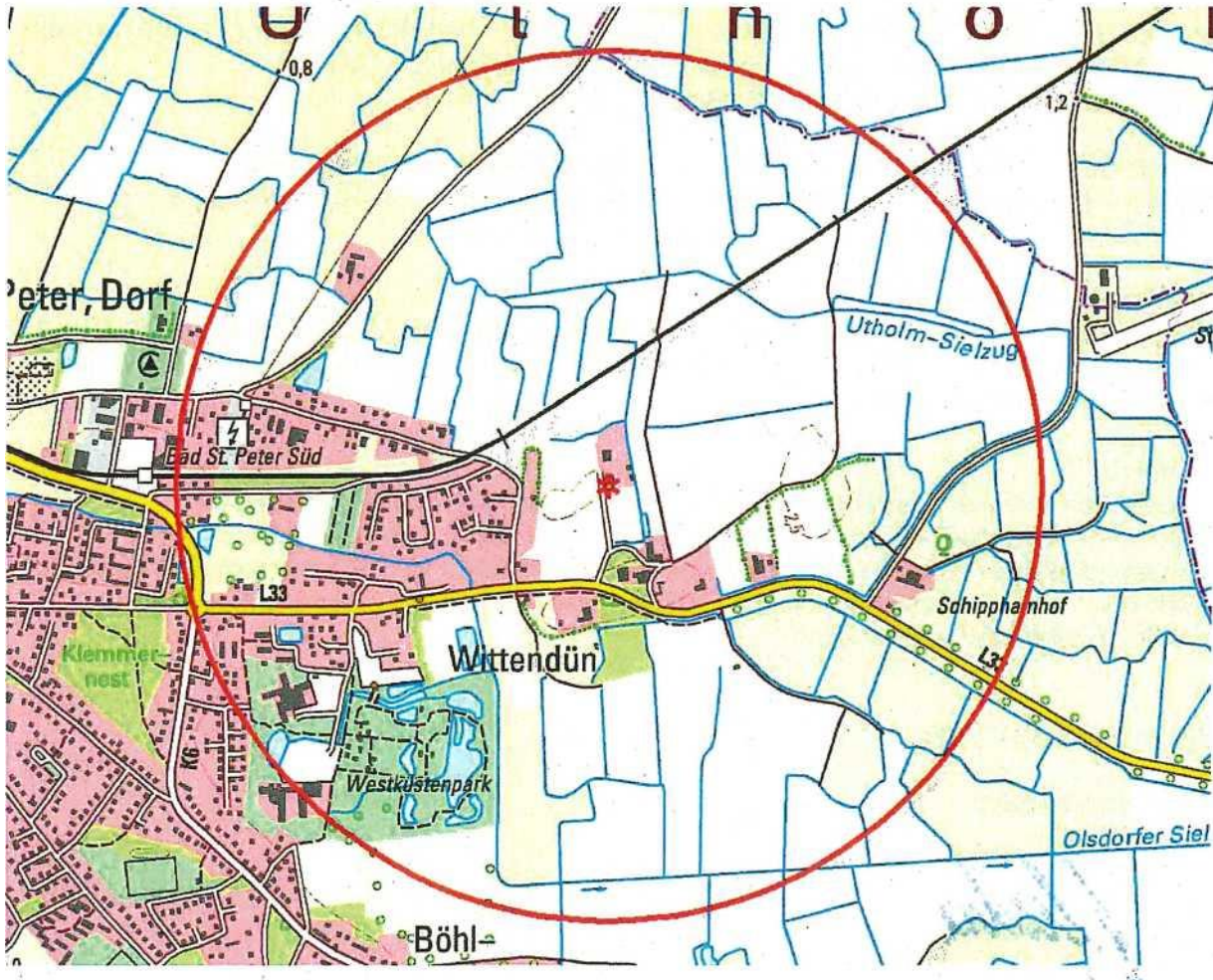
Ämtliche Bekanntmachung des Kreises Nordfriesland

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (Allgemeinverfügung)

Am 03.11.2021 wurde in der Gemeinde St. Peter - Ording an einem Standort der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zurzeit geltenden Fassung wird ein Sperrbezirk gemäß untenstehender Karte eingerichtet.

Sperrbezirk:



Für den Sperrbezirk St. Peter - Ording gilt Folgendes:

1. Alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk sind frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu untersuchen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihren Standorten nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, -Wabenabfälle, Wachs, Honig, der zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, Futtermittel, Futtermittelreste, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Mögliche Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Amtstierarztes beim Kreis Nordfriesland, Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum, Tel. 04841-67827,

Die Allgemeinverfügung wird wirksam mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung).

Die für den Sperrbezirk unter Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung und der VO (EG) 2016/429, Artikel 170 in Verbindung mit der Einstufung als Seuche der Kategorie D gemäß Durchführungsverordnung (EG) 2018/1882 der Kommission.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 37 des Tiergesundheitsgesetzes; ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Die betroffenen Imker werden darauf hingewiesen, dass die Nichtbefolgung der Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938 in der derzeit gültigen Fassung) darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Husum, den 05.11.2021
Kreis Nordfriesland
Veterinäramt
Gez.
Dr. Dieter Schulze
Ltd. Kreisveterinärdirektor